

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung
im Gebiet der Stadt Geldern

Stand: 07.05.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 27 - 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW. S 528/SGV NW 2060) und des § 17 (2) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in den jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.05.2020 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Duldungspflichtige
- § 3 Umfang der Duldungspflicht
- § 4 Aufgaben der Duldungspflichtigen
- § 5 Vernichtungsmittel
- § 6 Auslegung der Vernichtungsmittel
- § 7 Durchführung der Bekämpfungsaktion
- § 8 Kosten
- § 9 Vorbeugenden Maßnahmen
- § 10 Meldepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Beseitigung der in der Stadt Geldern bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren werden von der Stadt Geldern Rattenbekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

§ 2 Duldungspflichtige

- (1) Alle im Stadtgebiet Geldern zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Betreten der Grundstücke, Auslegen von Giftködern, Anbringen von Warnschildern) im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktion zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter oder Pächter einschl. der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen, Lagerplätze und dergleichen).

§ 4 Aufgaben der Duldungspflichtigen

Die Duldungspflichtigen haben

1. zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Aktion auf ihren Grundstücken die die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen) zu entfernen oder so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
2. den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen - soweit zumutbar und erforderlich - Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
3. dafür zu sorgen, dass der tote Tierkörper so beseitigt wird, dass von ihm keine Infektion ausgehen kann, und
4. dafür zu sorgen, dass im Falle ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5 Vernichtungsmittel

Die bei der Vertilgungsaktion verwendeten Vernichtungsmittel sind Gifte, die für Menschen und Haustiere nahezu ungefährlich sind. Trotzdem sind Menschen und Tiere vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten.

§ 6 Auslegung der Vernichtungsmittel

- (1) Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor dem Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen unterrichtet.
- (2) Beim Auslegen haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen.

- (3) Die von der Bekämpfungsfirma anzubringenden Warnschilder sind zu beachten.
- (4) Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

§ 7

Durchführung der Bekämpfungsaktion

Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion wird von der Stadt Geldern eine Schädlingsbekämpfungsfirma beauftragt. Das Auftragsunternehmen hat sich durch eine Bescheinigung des Ordnungsamtes der Stadt Geldern auszuweisen.

§ 8

Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Stadt Geldern.

§ 9

Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenpopulation begünstigen, sind von den Bürgern zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.
- (4) Eigenkompostierung und ganzjährige Singvögelfütterung sowie Kleintierhaltung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet oder dauerhaft untersagt werden.

§ 10

Meldepflicht

Jeder Rattenbefall sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf privaten Grundstücken ist dem Ordnungsamt der Stadt Geldern als zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig
 1. die Duldungspflicht nach § 2 nicht oder ungenügend erfüllt,
 2. dem Umfang der Duldungspflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,
 3. den erforderlichen Aufgaben gemäß § 4 nicht nachkommt oder duldet,
 4. die vorbeugenden Maßnahmen gemäß § 9 unterlässt,
 5. der Meldepflicht nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1000 EURO geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister